

Satzung

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „tonart“, nach erfolgter Eintragung, die schnellstmöglich erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach Herkenrath.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst. Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen ein.
Der spezielle Zweck von „tonart“ ist die Pflege des Chorgesanges.
Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

§ 3

Aufnahme in den Verein

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als aktive Mitglieder können ausübende Sängerinnen und Sänger aufgenommen werden.

3. Als passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern und mindestens den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung und die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die den Ausschluß bestätigen oder widerrufen kann.

Organe des Vereins

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, zusätzlich dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder der Vorstand es für notwendig hält.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mündlich oder mit einfachem Brief vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar oder vertretbar ist. Passive Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Sitzung ist zu protokollieren und das Protokoll vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 9 Geschäftsführung u. Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die über den üblichen Geschäftsumfang (Euro 10.000,--) hinausgehen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung beteiligten Vorstandmitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer führen jährlich mindestens einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch und berichten dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung. Der Vorstand hat den Bericht der Rechnungsprüfer zusammen mit seinem eigenen Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer können darüber hinaus auf Verlangen des Vorstandes auch im Laufe eines Geschäftsjahres die Kasse prüfen und über die Prüfung dem Vorstand Bericht erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der
2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Herkenrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.3.2001 beschlossen worden und mit gleichem Tage in Kraft getreten.
Der Vorstand kann ergänzend zur vorliegenden Satzung eine Proben- und Geschäftsordnung erlassen.

A. Hiwert-Ley

W W pmm